



**Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und
Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV für
Straßenaufbruch, deklariert mit Abfallart**

- ☐ AVV 170301* (kohlenteerhaltige Bitumengemische)
☐ AVV 170302 (Bitumengemische, ausgenommen diejenigen, die unter 17 03 01 fallen)

mit PAK-Gehalt (Feststoff) gem. Deklarationsanalyse (PAK₁₆): _____ mg/kg

für die Entsorgung auf der Deponie _____
 Name der Deponie

Deponieklasse des Bereichs: DK I ☐ DK II ☐ DK III ☐

Angaben zum Abfallerzeuger und zur Abfallherkunft

Entsorgungsnachweis _____

bzw. Abfallpass Nr. _____

Anfallstelle/Bauvorhaben (immer anzugeben): _____

**falls kein EN oder Abfallpass vorliegt, bitte Angaben zum Abfallerzeuger und zur
Abfallherkunft ergänzen:**

A	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger: _____ Anfallstelle/Bauvorhaben: <u>s.o.</u> Anschrift: _____ Ansprechperson: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____
----------	--	--

Daten und Ergebnis der Verwertungsprüfung

B	☐ Verwertung des Abfalls <u>außerhalb</u> von Deponien ist <u>nicht</u> möglich, da ☐ Annahme zur thermischen oder sonstigen (umweltgerechten) Aufbereitung abgelehnt ☐ Keine Kapazitäten in NRW verfügbar ☐ Transportentfernung zu groß: Entfernung Anfallort - Ents.Anlage ca. _____ km ☐ Verwertungsoption ist wirtschaftlich unzumutbar, Mehrkosten > 50 % der Kosten für die Ablagerung ☐ Sonstiges (Begründung): _____ (Mehrfachnennung möglich)
----------	---



C	☐ Verwertung des Abfalls <u>innerhalb</u> von Deponien ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung: ☐ Werte überschreiten die Zulässigkeitskriterien nach Tabelle 1 Anhang 3 DepV. ☐ Abfall enthält Asbest, Persistente organische Schadstoffe (POP) oder ist als Deponieersatzbaustoff ungeeignet (§14 Abs. 2 DepV). ☐ Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV). ☐ Sonstiges: (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)												
D	Liste der Verwertungsanlagen, die bei der Verwertungsprüfung angefragt wurden: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bezeichnung (Name und Standort)</th> <th style="text-align: left;">Art der Anlage</th> <th style="text-align: left;">Datum der Anfrage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Bezeichnung (Name und Standort)	Art der Anlage	Datum der Anfrage									
Bezeichnung (Name und Standort)	Art der Anlage	Datum der Anfrage											
E	Ort, Datum Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt												

Anmerkungen:

Für den Betreiber einer Deponie ist in § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i. V. m. § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Hinweis für Abfallerzeuger: Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, bei welchem der teerhaltige Straßenaufbruch (AVV 17 03 01* oder 17 03 02) angefallen ist, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Verwertungsanlagen und das Datum der Ablehnung zu nennen. Für behördlich Kontrollen sind beim Abfallerzeuger Dokumente vorzuhalten, aus denen ersichtlich ist, dass die zur Anfallstelle des teerhaltigen Straßenaufbruchs zugehörigen Unterlagen, wie z. B. Prüfberichte/ Abfalldeklaration auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.